

B) Überblick über die Hilfsangebote für Architekt*innen aller Fachrichtungen und Stadtplaner*innen speziell in Hamburg

Wo erhalte ich einen aktuellen Überblick über die Maßnahmen aus dem Hamburger Schutzschirm – wie etwa Soforthilfe und Rettungsdarlehen?

Um bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Hamburger Schutzschirm stets auf dem Laufenden zu bleiben, können Sie sich unter www.hamburg.de/newsletter-ibbhh für die IFB Corona Info-Mail registrieren.

Was ist die Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) und wie kann ich Gelder beantragen?

Der Senat hat mit der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB) ein Soforthilfeprogramm für kleine und mittlere Betriebe und Freiberufler gestrickt (die sog. Hamburger Corona Soforthilfe, HCS), die als Adressaten der städtischen Corona-Allgemeinverfügungen unmittelbar in eine existenzbedrohende Schieflage oder existenzgefährdende Liquiditätsengpässe geraten sind. Die Hamburger Corona Soforthilfe ist nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt und ergänzt den allgemeinen Notfallfonds des Bundes. Die Beantragung ist seit Montag, den 30. März 2020, über die Internetseite der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) möglich.

Über dieses Programm, das aus Landes- und Bundesmitteln gespeist wird, können von der Corona-Pandemie betroffene Solo-Selbständige, kleine und mittelständige Betriebe, sowie Freiberufler aus Hamburg bis zum 31. Mai unbürokratisch Zuschüsse beantragen.

Die Beantragung der Förderung erfolgt vollständig und ausschließlich digital über die Internetseite der IFB Hamburg. Weitere Informationen hierzu, insbesondere zur Höhe der Förderung und dem Ablauf des Antragsverfahrens, finden Sie unter der Programmseite der Hamburger Corona Soforthilfen (HCS) sowie unter www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen.

Die Hotline der IFB Hamburg zur Corona-Soforthilfeberatung erreichen Sie unter 040 42828-1500.

Was ist der Hamburg Kredit Liquidität (HKL)?

Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Angehörigen der Freien Berufe, Selbständigen und Existenzgründern, die durch die Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, will die IFB Hamburg kurzfristig – in Ergänzung der bundesseitigen Angebote der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) – mit dem neuen Hamburg Kredit Liquidität (HKL) zinsgünstige Darlehen anbieten, die helfen sollen, Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Sie können für die Finanzierung von Betriebsmitteln und für Investitionen eingesetzt werden. Der Kredit sieht nach derzeitigem Planungsstand einen Zins von 1% vor, wird mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren über die jeweilige Hausbank beantragt und ist mit 90 bis 100 Prozent durch die Bürgschaftsgemeinschaft (BG) besichert. Laut Informationen der IFB soll dieses sog. Rettungsdarlehen für Betriebsmittel für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus Hamburg zur Verfügung stehen, die durch die Corona-COVID-19 Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind. Das Ziel sei es, auch in diesem Programm in Kürze Anträge entgegennehmen zu können.

Weitergehende Informationen zum Angebot der KfW erhalten Sie hier:

[www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/?kfwnl=Unternehmensfinanzierung_MSB.15-04-2020.817694](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/?kfwnl=Unternehmensfinanzierung_MSB.15-04-2020.817694)

Was ist die Firmenhilfe – Beratungshotline für Selbstständige?

Firmenhilfe ist die von der Freien und Hansestadt Hamburg geförderte Hotline zur Unterstützung von Selbständigen (Freiberufler*innen, Solo-Selbständige und Kleinunternehmen mit bis zu 5 Mitarbeiter*innen).

Sie bietet Selbständigen mit Sitz in Hamburg, die vor unternehmerischen Herausforderungen stehen, kostenlose betriebswirtschaftliche Beratung an.

Anlässlich der Corona-Krise hat die Firmenhilfe ein „Krisen-Cockpit“ mit Fragen und Antworten für Selbstständige zur Corona-Krise auf ihrer Website eingerichtet, das Sie über folgenden Link erreichen können: <https://firmenhilfe.org/corona-krise-meistern/corona-krise-selbststaendig/>.

Den Telefonservice für Notsituationen erreichen Sie unter: 040 43216949.

Gibt es steuerliche Liquiditätshilfen?

Um die Liquidität von Unternehmen zu verbessern, wurden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen sowie zur Senkung von Vorauszahlungen erleichtert. Gleichzeitig wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge verzichtet. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde (hieran sind keine strengen Anforderungen zu stellen). Dadurch wird der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben.

Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.

Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Weitergehende Informationen zu den steuerlichen Erleichterungen aus Anlass der Corona Pandemie erhalten Sie auf der Website des Bundesministeriums der Finanzen:

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern.html. Dort gibt es auch umfangreichen FAQ zum Thema Corona und Steuern zum Download.

Aus Anlass der Corona-Pandemie stellt die **Hamburger Finanzbehörde** auf Ihrer Homepage Formulare zur Beantragung von Steuererleichterungen wie zum Beispiel Anträge auf zinslose Stundung oder Vollstreckungsaufschub zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare können Sie hier herunterladen: www.hamburg.de/fb/formulare/.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Mit der Verkündung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (rückwirkend zum 1. März 2020) treten die Vorschriften zur Aussetzung der Insolvenzantragspflichten (vorerst bis zum 30. September 2020) in Kraft. Das Gesetz sieht im Bereich des Insolvenzrechts fünf Maßnahmen vor:

1. Die haftungsbewehrte und teilweise auch strafbewehrte dreiwöchige Insolvenzantragspflicht wird bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nur für Fälle, in denen die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht. Zudem müssen Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen. Antragspflichtige Unternehmen sollen die Gelegenheit erhalten, ein Insolvenzverfahren durch Inanspruchnahme staatlicher Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen, abzuwenden.
2. Geschäftsleiter*innen haften während der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen.
3. Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht an von der COVID19-Pandemie betroffene Unternehmen gewährte neue Kredite sind nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.
4. Während der Aussetzung erfolgende Leistungen an Vertragspartner*innen sind nur eingeschränkt anfechtbar.

5. Die Möglichkeit von Gläubiger*innen, durch Insolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen, werden für drei Monate eingeschränkt. Durch die Maßnahmen soll den von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen Zeit für die Sanierung gegeben werden.

Weitergehende Informationen erhalten Sie unter:

www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html